Checkliste: Konkursbetreibung einer Kollektivgesellschaft nach Löschung

Gegen eine Kollektivgesellschaft (KollG) kann während 6 Monaten ab Veröffentlichung der Löschung im Handelsregister die Fortsetzung der Betreibung auf dem Wege des Konkurses verlangt werden (SchKG 40; BGE 135 III 370).

Das Bundesgericht hält in BGE 135 III 370 folgendes fest:

- Keine Anwendbarkeit von SchKG 40 auf juristischen Personen,
  - für welche der Handelsregistereintrag konstitutiv wirkt
  - die ihre Rechtspersönlichkeit mit der Löschung im Handelsregister verlieren
- Handelsgesellschaften dürfen nicht gelöscht werden, bevor sie
  - aufgelöst (OR 574) und
  - liquidiert sind (OR 589)
- Solange Forderungen gegenüber der Gesellschaft bestehen, darf die Liquidation nicht abgeschlossen werden
- Die Gläubiger einer nicht fertig liquidierten Gesellschaft,
  - können die Wiedereintragung verlangen, wenn sie
    - ihre Forderung glaubhaft machen
    - ein Interesse an der Wiedereintragung nachweisen.
- Deklaratorische Wirkung der Löschung einer Kollektivgesellschaft (KollG), mit der Rechtsfolge, dass
  - die KollG weiterbesteht, und zwar
    - solange nach wie vor Aktiven und Passiven der Gesellschaft bestehen
- Unklarheit, ob die KollG nach ihrer Löschung noch gemäss SchKG 40 betrieben werden kann
- **Entscheid des BGer, dass**
  - **die Betreibung gegen die KollG selber nach SchKG 40 fortgesetzt werden darf**
  - **die Möglichkeit, gegen jedes Mitglied der KollG einzeln vorzugehen, sobald die KollG aufgelöst ist, der Anwendung von SchKG 40 nicht entgegensteht**
  - **die 6-monatige Frist nach SchKG 40 mit Publikation der Löschung im Handelsregister zu laufen beginnt.**
  -

Art. 589 OR

G. Löschung im Handelsregister

Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren die Löschung der Firma im Handelsregister zu veranlassen.

Art. 40 SchKG

1 Die Personen, welche im Handelsregister eingetragen waren, unterliegen, nachdem die Streichung durch das Schweizerische Handelsamtsblatt bekanntgemacht worden ist, noch während sechs Monaten der Konkursbetreibung.

2 Stellt der Gläubiger vor Ablauf dieser Frist das Fortsetzungsbegehren oder verlangt er den Erlass eines Zahlungsbefehls für die Wechselbetreibung, so wird die Betreibung auf dem Weg des Konkursesfortgesetzt.

© 2011 Verlag **LawMedia AG**